(Wikipedia)

Haselhuhn, Neunauge und Mensch – Motorsportveranstaltungen und geschützte Arten

....hierbei geht es um reale Fälle, die aber in Bezug auf die gesamte Thematik nur beispielhaft sein können. Diese Beispiele sollen dazu beitragen, daß sich Motorsportler regelmäßig in konkrete Situationen vor Ort mit berechtigten Ansprüchen, aber gleichermaßen mit Respekt vor der Natur, hineindenken

I Schutzgut „Mensch“

Mensch *(motorsporttreibend) - Homo Sapiens ssp. velox ♂* *(Tilman Kluge)*

I.1.1 Grundgesetz Art. 1

(1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**

(2) **...**

(3) **Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

I.1.2 Grundgesetz Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung (…) verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Solche Gesetze können daher Freiheiten und Rechte des Menschen einschränken und bestimmten Belangen, hier des Artenschutzes, Existenz- und Entwicklungsräume schaffen.

Das dadurch entstehende Spannungsfeld kann umsomehr aufgelöst werden,

- ***je mehr ein gegenseitiges Verständnis bzw. eine entsprechende Adaptation und***
- ***dadurch harmonisierte Schnittmengen spezifischer Lebensräume (z.B. Mensch und Gelbbauchunke*)***

möglich werden und zustandekommen.

**) vgl. MotoCross Strecke Lang Göns, NSG Iffezheimer Sand*

II Schutzgut „Arten“

Haselhuhn *- Tetrastes bonasia ♂* *(Wkipedia)*

Flussneunauge *- Lampetra fluviatilis* ♀♂ *(Wikipedia)*

Fisch des Jahres 2012, ...

II.1.Allg. Artenschutz

II.1.1 Bundesnaturschutzgesetz § 39 (1)

(1) Es ist verboten,

1. **wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,**
2. **wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,**
3. **Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

II.1.2 Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5)

Es ist verboten,

1. **(....) nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,**

2. **Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; (...)**

II.2 Spezieller(er) Artenschutz - Natura 2000

II.2.1 Richtlinien* 92/43/EWG (FFH**-RL), 2009/147/EG (V-RL)

Die FFH- und die Vogelschutz-Richtlinie dienen in erster Linie der Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa.

In den „nach Brüssel gemeldeten" Gebieten soll der für bestimmte Lebensräume u. Arten (Anhang I, II zur RL) „günstige Erhaltungszustand", der für die Auswahl als Natura 2000-Gebiet maßgeblich war, dauerhaft gesichert bleiben.

Änderungen bestehender Nutzungen, die sich nicht nachteilig auf die Erhaltungsziele auswirken (Verschlechterungsverbot), sind auch künftig zulässig.

Ggf. ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.***

*) EG-Richtline = „EG-Gesetz" **) *Fauna Flora Habitat* ***) §§ 10, 34, 35 BNatSchG

II.2.1.1 Nebenbei bemerkt (Stichwort „Kuhhandel”):

Die Gebiete sind vom Tag ihrer Meldung an wie Schutzgebiete zu behandeln. Damit wird verhindert, dass „auf den letzten Drücker” noch Fakten geschaffen werden können, die den Schutzzweck in Frage stellen.

Gebiete, die sich als FFH-Gebiete eignen würden, aber (aus welchen Gründen auch immer) nicht „nach Brüssel gemeldet” wurden, sind dennoch in der Praxis wie FFH-Gebiete zu behandeln.

Werden also gelistete Arten benachteiligt, gilt in der Regel das Verschlechterungsverbot wo auch immer.

Informationen gibt es bei der nächstgelegenen Naturschutz-behörde. Fragen kostet nichts, „nicht gewußt” gilt nicht!

Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG

I. FFH-Vorprüfung nach § 10, § 34 (1) und § 35 BNatSchG

Sind die Tatbestände erfüllt, die eine FFH-VP erforderlich machen?

- Ja => FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Nein => Zulassung des Projekts / Plans ohne FFH-VP

II. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

Kann ein Projekt / Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen?

- Ja => Ablehnung des Projekts/ Plans, oder:
- Nein => Zulassung des Projekts oder Plans

III. Prüfung der Ausnahmebestimmungen nach § 34 (3-5) BNatSchG

Sind die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben, die eine Zulassung ermöglichen?

- Ja => Zulassung des Projekts oder Plans
- Nein => Ablehnung des Projekts/ Plans

Ablaufschema (Beispiel NRW)

II.2.2 FFH-Gebiete

II.2.2.1.1 DE-1219-391

Gewässer des Bongsieler Kanal-Systems

Code FFH	Name
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Code FFH		Name
1099	LAMPFLUV	Lampetra fluviatilis (Flußneunauge)
1096	LAMPPLAN	Lampetra planeri (Bachneunauge)
1095	PETRMARI	Petromyzon marinus (Meerneunauge)

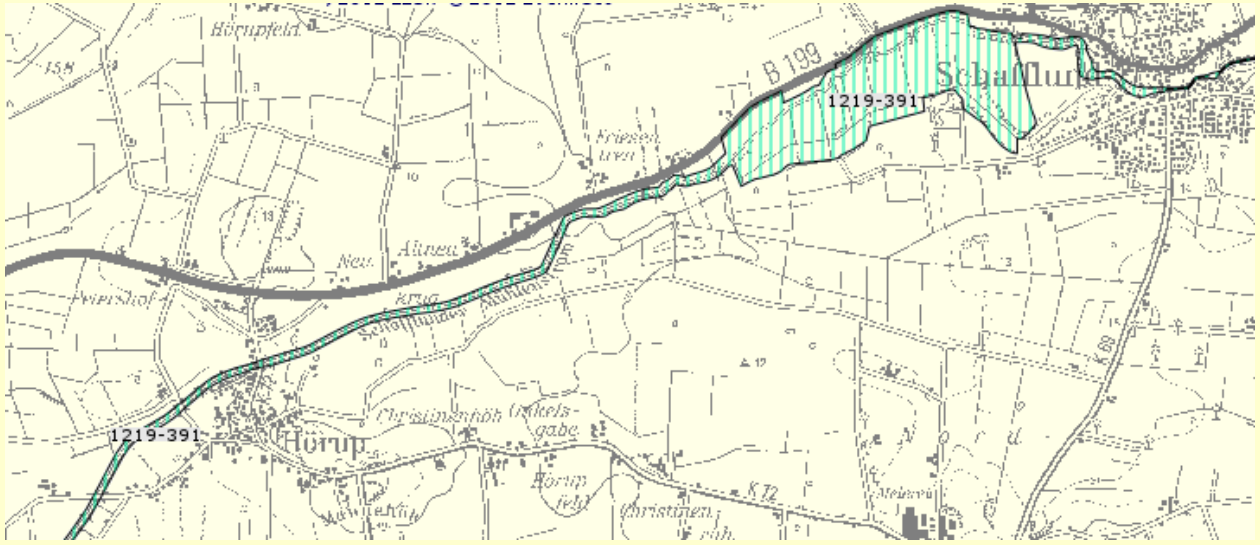

II.2.2.1.2 Erhaltungsziele für

1099 Flussneunauge
1096 Bachneunauge

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussoberläufen (1099)
- weitgehend störungsarmer Bereiche (1099),
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen (1099),
- von Abschnitten ohne anthropogen erhöhte Sedimenteinträge (1096),
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete (1099),
- der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes (1096),
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern insbes. ohne dem Gewässer nicht angepaßten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.

II.2.2 VGS-Gebiete

II.2.2.2.1 DE-5214-401

Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen

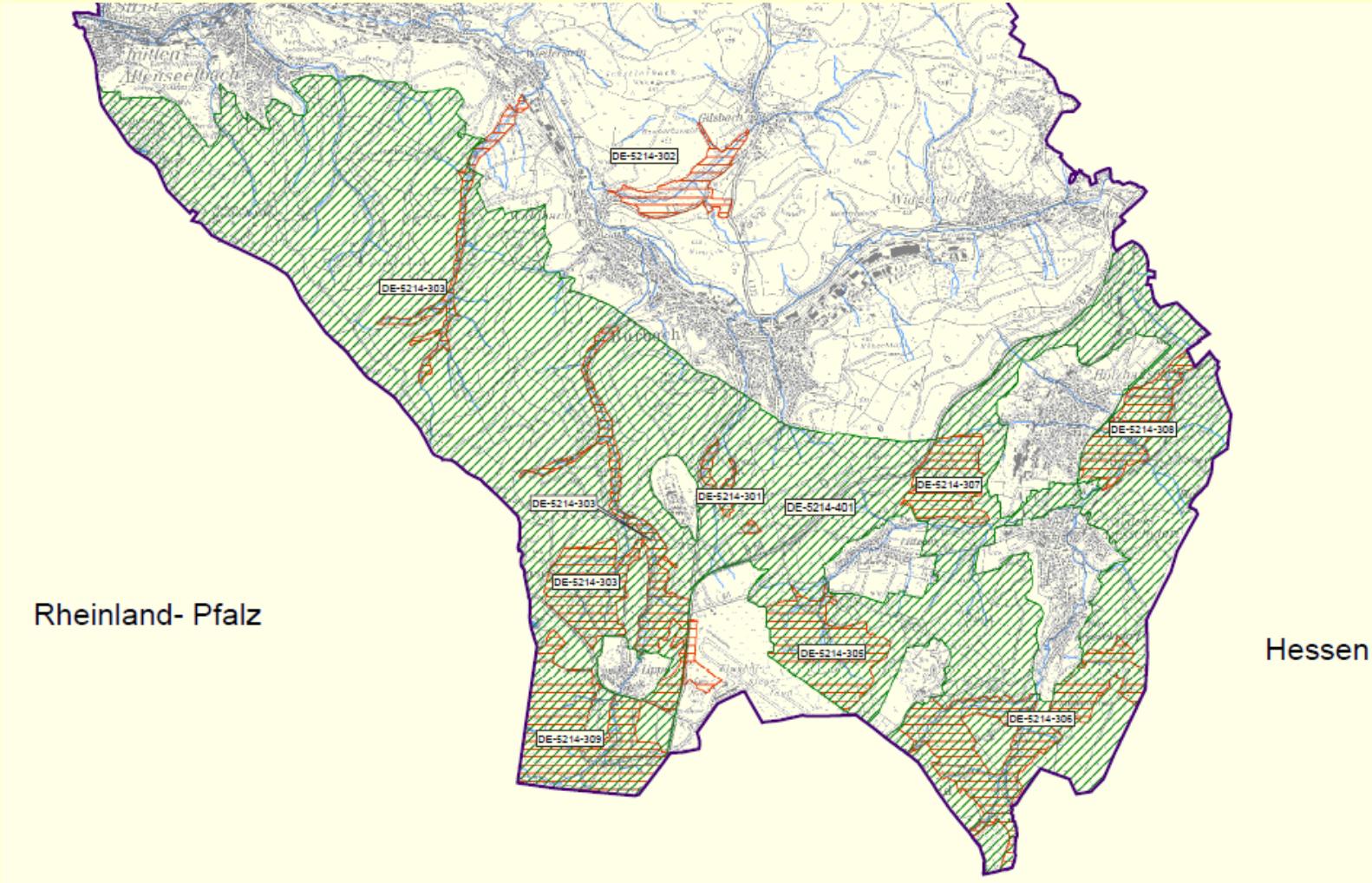

Das Haselhuhn lebt eher „heimlich" *(Land NRW)*

Lebensraumtypen

Kennziffer				Anteil (%)		Repräsentativität				Relative Fläche			Erhaltungs-zustand			Gesamt-beurteilung		
3	2	6	0	<	1			C				C			C			C
5	1	3	0	<	1		B					C	A			A		
6	2	3	0	<	1	A						C		B		A		
6	4	1	0	<	1	A						C		B			B	
6	4	3	0	<	1		B					C		B			B	
6	5	1	0		1		B					C	A			A		
6	5	2	0		1	A						C	A			A		
7	1	4	0	<	1		B					C			C		B	
9	1	1	0		2			C				C	A				B	
9	1	3	0	<	1			C				C		B			B	
9	1	8	0		1	A						C	A			A		
9	1	E	0	<	1		B					C		B			B	

Deutsche Namen nicht aufgeführt

Arteninventar

Kennziffer				Name		Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug
A	2	2	3	Aegolius funereus		p 6-10		
A	1	0	4	Bonasa bonasia		p ~ 20		
A	0	3	0	Ciconia nigra				i = 2
A	1	2	2	Crex crex		p = 3		
A	2	3	8	Dendrocopos medius		p 1-5		
A	2	3	6	Dryocopus martius		p = 5		
A	3	3	8	Lanius collurio		p ~ 40		
A	0	7	4	Milvus milvus		p = 2		
A	0	7	2	Pernis apivorus		p = 1		
A	2	3	4	Picus canus		p = 5		

A 104 - ***Tetrastes*** (s.o.II.2.2.1.1) syn ***Bonasa***

II.2.2.2.2 Erhaltungsziele für

A104 Haselhuhn

Schutzziele und Pflegemaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Waldgebieten mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht, reichhaltigem Unterholz, Kleinstrukturen, Waldinnenrändern, Bachrändern, etc..
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Förderung lichter Bereiche in Wäldern, strukturfördernde Bestandspflege, Nutzungsverzicht in Teilbereichen zur Entwicklung kleinflächiger Sukzessionsflächen.
- Umwandlung von mit Nadelbäumen bestandenen Bachläufen und Feuchtrinnen in Laubwald (v.a. kätzchentragende Weichhölzer), allerdings: Erhalt einzelner Fichten(gruppen) als Schlafplatz.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Biozide).
- Erhaltung bzw. Schaffung von störungsarmen Sandstellen.
- Ganzjährige Vermeidung von Störungen im Umfeld bekannter Aufenthaltsräume (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

II.3 Rote Liste(n)

Im Gegensatz zu den Instrumentarien der EU werden Rote Listen regelmäßig aktualisiert und damit die Prioritätenfindung an die ständigen Veränderungen in der Natur und Landschaft angepasst. Rote Listen geben damit wesentliche Warnsignale zum Zustand der Umwelt.

Rote Liste der Süßwasserfische und -Neunaugen

Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces)

RL	V	Name		Kriterien			RL 98	Kat.änd.		E	Arealr.	Deutscher Name	N
0		*Huso huso* (LINNAEUS, 1758)*	ex	vor 1900			♦				W	Hausen	
3		*Lampetra fluviatilis* (LINNAEUS, 1758)^	ss	<<	↑	=	2	+	R			Flussneunauge	
✶		*Lampetra planeri* (BLOCH, 1784)^	mh	<	=	=	2	+	K			Bachneunauge	
♦		*Lepomis gibbosus* (LINNAEUS, 1758)	nb				♦					Sonnenbarsch	N
♦		*Perca fluviatilis* LINNAEUS, 1758	bh	>	=	=	♦	=				Flussbarsch	
V		*Petromyzon marinus* LINNAEUS, 1758^	ss	<	↑	=	2	+	R			Meerneunauge	
✶		*Phoxinus phoxinus* (LINNAEUS, 1758)	mh	<	=	=	3	+	R, K			Elritze	
♦		*Proterorhinus semilunaris* (HECKEL, 1837)	nb				✶				W	Marmorgrundel	N
♦		*Pseudorasbora parva* (TEMMINCK & SCHLEGEL, 1846)	nb				♦					Blaubandbärbling	N
✶		*Pungitius pungitius* (LINNAEUS, 1758)	mh	=	=	=	✶	=				Zwergstichling	
✶		*Rhodeus amarus* (BLOCH, 1782)	s	>	↑		2	+	R, K			Bitterling	

...hierbei geht es um reale Fälle, die aber in Bezug auf die gesamte Thematik nur beispielhaft sein können. Diese Beispiele sollen dazu beitragen, daß sich Motorsportler regelmäßig in konkrete Situationen vor Ort mit berechtigten Ansprüchen, aber gleichermaßen mit Respekt vor der Natur, hineindenken

Neue Rote Liste der Brutvögel Thüringens, 3. Fassung, Stand: 31.12.2010

Dt. Artname	*Wissenschaftl. Artname*	Gefährdung	Bemerkung
Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	§§ EU
Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	0	§§ 1995
Haselhuhn	*Tetrastes bonasia*	1	§ EU
Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	§§
Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	R	§§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	1	§§
Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*	0	§§ EU 20. Jh

Passt.....

....hierbei geht es um reale Fälle, die aber in Bezug auf die gesamte Thematik nur beispielhaft sein können. Diese Beispiele sollen dazu beitragen, daß sich Motorsportler regelmäßig in konkrete Situationen vor Ort mit berechtigten Ansprüchen, aber gleichermaßen mit Respekt vor der Natur, hineindenken

....wenn man den nötigen Respekt und das dafür nötige Wissen beweist.

Es ist daher ein guter Beitrag von Motorsportlern für Motorsport und Naturschutz, wenn Motorsportler dem privaten wie behördlich organisierten Naturschutz Mitwirkung anbieten (z.B. auch und gerade im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Managementplänen für Artenschutz v.a. in FFH-Gebieten) anstatt abzuwarten, bis es umgekehrt geschieht.

Wer als Motorsportler ohne den nötigen Respekt vor der Natur und ohne das notwenige Wissen über Natur und Motorsport plant, also nach schlichtweg nicht nachvollziehbaren Maßstäben handelt, wird Probleme haben, wollte er sich guten Gewissens über oft ebenso wenig qualifizierte Bürokratie und Bürokraten beklagen!

ENDE

Tilman Kluge, Dipl. Ing. agr.
FA Umwelt DMSB
Obmann Umwelt ADAC Hessen Thüringen
Umweltbeauftragter DMV
Gartenstrasse 4A
D 65812 Bad Soden Ts.

Bad Soden Ts. 04.April.2013